

► Handwerkerleistungen

Herstellung eines Geländers: Neuer Musterprozess zu § 35a EStG

| Sind auch die Teile einer Handwerkerleistung, die in einer Werkstatt ausgeführt werden, als begünstigte Leistungen nach § 35a Abs. 4 EStG anzusehen? Diese Frage muss der BFH am konkreten Fall der Fertigung eines Geländers beantworten. |

Das FG München hat den für den Abzug erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt verneint (FG München, Urteil vom 23.12.2017, Az. 11 K 2998/16). Der Steuerzahler hat Revision eingelegt. Sie trägt das Az. VI R 44/18 und ist nicht das einzige Revisionsverfahren zum Thema.

PRAXISTIPP |

- Dass die Sache nicht trivial ist, zeigt schon, dass dies die jeweiligen Senate beim FG München unterschiedlich sehen:
 - Bei der Erstellung und Montage eines neuen Zauns sind die Kosten für Arbeiten in der Werkstatt nicht begünstigt (FG München, Urteil vom 19.04.2018, Az. 13 K 1736/17, Abruf-Nr. 202304, rechtskräftig).
 - Beim Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür sind auch die Kosten der Arbeiten des Schreiners in seiner Werkstatt begünstigt (FG München, Urteil vom 23.02.2015, Az. 7 K 1242/13, Abruf-Nr. 145568, rechtskräftig).
- Ebenfalls „ja“ zum Abzug sagt das FG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 26.02.2018, Az. 1 K 1200/17) bei der Herstellung einer Haustür. Darüber muss der BFH in der Revision (Az. VI R 7/18) entscheiden.
- Vom FG Berlin an den BFH ist die Frage gegangen, ob Arbeiten für die Reparatur eines Hoftors in einer Tischlerei im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht wurden (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.07.2017, Az. 12 K 12040/17, Abruf-Nr. 200915). Das Verfahren beim BFH trägt das Az. VI R 4/18.

► Einkommensteuer

Doppelbesteuerung gesetzlicher Renten: BdSt sucht Kläger

| Der Bund der Steuerzahler (BdSt) möchte überprüfen lassen, ob Rentner der Renteneintrittsjahrgänge ab 2017 doppelt besteuert werden. Er sucht deshalb Rentner, um sie bei einer Musterklage zu unterstützen. |

Hintergrund | Die Musterklage bezieht sich darauf, dass Neurentner während ihres Berufslebens nur einen Teil ihrer Beiträge als Sonderausgaben absetzen dürfen, bei Rentenbeginn im Jahr 2017 bzw. 2018 aber 74 bzw. 76 Prozent der Rente versteuern müssen. Der BdSt fordert deshalb insbesondere folgende Steuerzahler auf, sich wegen der Musterklage an ihn zu wenden:

- Rentner, die seit etwa 2017 eine gesetzliche Rente beziehen und dafür Einkommensteuer zahlen müssen.
- Rentner, die in den Berufs Jahren eigene Beiträge aus versteuertem Einkommen (z. B. freiwillige Einzahlungen in Versorgungswerk) geleistet haben und denen noch alle Steuerscheide aus den Vorjahren vorliegen.

Wichtig | Ihr Ansprechpartner beim BdSt ist der Steuerexperte Hans-Ulrich Liebern (Mail: liebern@steuerzahler-nrw.de, Tel. 0211 991750).

Dauerthema „räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Haushalt“

Doppelbesteuerung soll gerichtlich geklärt werden